

# **Informationen für ehrenamtliche Helfer im Asylbereich**

## **Besuch einer Kindertageseinrichtung**

**DAS JUGENDAMT.**  
Unterstützung, die ankommt.

# Besuch von Kindertageseinrichtungen

## Informationen für ehrenamtliche Helfer

### *Wer kann Kinder von Asylbewerbern in Kindergarten anmelden?*

Die Kinder werden von den Eltern im Kindergarten angemeldet.

Vorab sollten die ehrenamtlichen Helfer nachfragen ob bzw. ab wann Plätze frei sind und einen Termin mit der Kindergartenleitung zum Aufnahmegespräch absprechen.

Beim Aufnahmegespräch ist es hilfreich, wenn ein Dolmetscher teilnehmen kann. (evtl. Asylbewerber der schon länger da ist und entsprechend Deutsch spricht.)

### *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?*

Die Familie muss dem Landkreis zur dezentralen Unterbringung zugewiesen sein. (Für Kinder, die sich noch im Rahmen der Notfallunterbringung hier aufhalten, ist die Aufnahme in den Kindergarten wegen der unklaren Perspektive wenig sinnvoll.)

### *Was für Unterlagen sind für die Anmeldung notwendig?*

Für die Anmeldung werden die personenbezogenen Daten sowie eine Kopie der Zuweisung benötigt. (Zuweisung für die Übernahme Kindergartengebühren)

### *Wie ist der Ablauf/bzw. die Organisation?*

Im Aufnahmegespräch werden von der Kindergartenleitung die allgemein üblichen Daten abgefragt, die für den Betreuungsvertrag erforderlich sind (Adresse, Geburtsdatum, Erreichbarkeit im Notfall etc.)

Weiterhin wird die tägliche Betreuungszeit vereinbart.

Ein Aufnahmetag wird festgelegt.

Wichtig ist, dass sich die Eltern (ein Elternteil) Zeit für die Eingewöhnung nehmen, d.h. in den ersten Tagen / Wochen mit im Kindergarten sind und sich nach und nach von dem Kind ablösen (erst in der Gruppe dabei, dann im Elternwartebereich in Rufweite etc.)

Auch der zeitliche Umfang des täglichen Kindergartenbesuches sollte schrittweise ausgeweitet werden. Für die Dauer der Eingewöhnung gibt es keinen zeitlichen Rahmen, je nachdem wie schnell sich das Kind von den Eltern ablöst bzw. wie schnell auch die Eltern bereit sind ihr Kind den Erzieherinnen anzuvertrauen.

Wichtig ist, den Eltern zu vermitteln, dass das Kind regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Zeiten gebracht und abgeholt wird.

Die erforderliche Ausstattung (Brotzeitdose, ggf. Getränk, Turnsachen, Hausschuhe, Gummistiefel) kann zusammen oder über die Ehrenamtlichen Helfer organisiert werden.

*Werden anfallende Kosten (Elternbeitrag) übernommen?*

Der Elternbeitrag wird vom Jugendamt auf Antrag übernommen. Den Kindergärten liegen vereinfachte Antragsformulare vor. Die Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen unterstützen die Eltern beim Ausfüllen der Formulare.

Es wird unterschieden zwischen

- dem Antrag auf Förderleistung für Kindergarten (Elternbeitrag) und
- dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (Mittagessen)

**Antrag auf Förderleistung für Kindergarten/Kinderkrippe/Mittagsbetreuung an Schulen**

Mit diesem Formular wird die Finanzierung der Betreuung des Kindes in einem Kindergarten/Kinderkrippe oder der Mittagsbetreuung an einer Schule beantragt.

1. Antrag auf Gewährung einer Förderleistung ausfüllen und unterschreiben.
2. Antrag + Zuweisungsbescheid+ Bestätigung des Kindergartens, der Kinderkrippe oder der Schule im Landratsamt Zimmer Nr. 27 (Frau Gößmann/Herr Biermann) abgeben.
3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über den Zeitraum der Förderung.
4. Die Abrechnung / Zahlung erfolgt direkt an die Einrichtung, die das Kind betreut.

**Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Mit diesem Formular wird die Kostenübernahme für das Mittagessen des Kindes im Kindergarten/Kinderkrippe oder in der Mittagsbetreuung der Schule beantragt. Das Schulpaket, Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung, sowie Vereinsbeiträge können mit diesem Formular ebenfalls beantragt werden.

1. Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ausfüllen und unterschreiben.
2. Antrag + Zuweisungsbescheid + Bestätigung (Anlage) des Kindergartens, der Kinderkrippe oder der Schule im Landratsamt Zimmer Nr. 27 (Frau Gößmann/Herr Biermann) abgeben.
3. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Höhe/den Zeitraum der Kostenübernahme.
4. Die Abrechnung / Zahlung erfolgt direkt an die Kindertagesstätte, der Schule oder dem Verein.

### *Besteht eine Verpflichtung zum Kindergartenbesuch?*

Im Sinne einer regelmäßigen Bildung und Erziehung sollten die Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Bei Krankheit sind die Kinder entsprechend zu entschuldigen.

Eine generelle Pflicht zum Besuch eines Kindergartens besteht in Deutschland nicht. Im Sinne einer erfolgreichen Integration ist es natürlich wünschenswert, dass die Kinder so schnell als möglich einen geregelten Alltag mit anderen Kindern erleben können.

### *Sonstiges*

Alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis erhalten von Seiten des Jugendamtes regelmäßig verschiedenste Informationen rund um den Kindergartenbesuch für Kinder mit Fluchterfahrung.

Mehrsprachige Informationen können auf den Internetseiten des Staatsinstitutes für Frühpädagogik IFP und den Seiten des Bayerischen Sozialministeriums/ Kinderbetreuung abgerufen werden.

[www.ifp.bayern.de](http://www.ifp.bayern.de)

[www.stmas.bayer.de//kinderbetreuung](http://www.stmas.bayer.de//kinderbetreuung)

Unter anderem liegen Broschüren und Elternbriefe „Wie lernt mein Kind zwei Sprachen“ in Arabisch und „Informationen für Eltern im Rahmen des Asylverfahrens“ in mehreren Sprachen (Englisch, Arabisch, Dari) vor.

## **Ansprechpartner im Jugendamt**

### Frühe Hilfen / Koordinierende Kinderschutzstelle

Frau Salberg Tel.: 09521 – 27 645

### Leistungen Bildung und Teilhabe / Übernahme Kindergartengebühren

Herr Biermann Tel.: 09521-27 641

Frau Gößmann Tel.: 09521-27 642

### Kindergartenfachaufsicht

Frau Tschischka Tel.: 09521 – 27 185

### Internet / Mail

[www.familien.hassberge.de](http://www.familien.hassberge.de)

[jugendamt@hassberge.de](mailto:jugendamt@hassberge.de)